

Richtlinien der Stadt Alzenau i. UFr. zur Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen

Die Stadt Alzenau zahlt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses ist auf 25 Prozent der Kosten für den Bau der Regenwassernutzungsanlage beschränkt. Bei Einfamilienhäusern gilt eine zusätzliche Obergrenze von 511 €, bei Mehrfamilienhäusern 511 € für die erste Einheit und 256 € für jede weitere Wohneinheit. Wenn das Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, gilt generell die Obergrenze von 511 €. Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Zweitinstallation ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird. Es kann für die Toilettenspülung und/oder die Gartenbewässerung genutzt werden. Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Antragsteller an, dass die Stadt Alzenau keinerlei Haftung für Schäden aus dem Bau und der Benutzung der Anlage übernimmt.
2. Die Wasserentnahme aus der Regenwassernutzungsanlage darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.
3. Die Mindestgröße für die Regenwassernutzungsanlage beträgt drei Kubikmeter.
4. Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Die Spülkästen der Toilettenspülung dürfen nicht mit zwei Rohrleitungen für Regen- und Trinkwasser versehen werden. Eine Trinkwasserzuleitung in die Regenwassernutzungsanlage kann ermöglicht werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in unmittelbaren Kontakt kommt.
5. Die Regenwassernutzungsanlage ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdbereich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Regenwassernutzungsanlage gegen Lichteinfall zu schützen.
6. Zuschüsse werden für den Bau einer Regenwassernutzungsanlage gewährt.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage von einem Vertreter des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe FWS (Kahler Weg, Alzenau-Hörstein, Tel. 06023/97100) überprüfen und abnehmen zu lassen. Die Bestätigung der FWS über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

8. Bei der FWS ist auch die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen. Eine Bestätigung dieser Befreiung ist dem Antrag beizufügen.
9. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter der FWS zuzulassen.
10. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Originalrechnungen für den Bau der Anlage ausgezahlt.
11. Die Anlage darf nicht vor dem 01.01.1991 erstellt worden sein.

Stadt Alzenau i.UFr.
Alzenau, 21.02.1992

gez.

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister

Eingearbeitet ist die Bekanntmachung der Umstellung von Gebührenordnungen, Entgeltregelungen und Zuschussrichtlinien der Stadt Alzenau auf Euro vom 19. Dezember 2001